



# KREISBLATT des Kreises Rendsburg-Eckernförde



Amtliches Mitteilungsblatt des Kreises Rendsburg-Eckernförde

Jahrgang 2016

Freitag, 15. April 2016

Nr. 11

## Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachung einer Tierseuchenbehördlichen Anordnung des Kreises Rendsburg-Eckernförde zur Bekämpfung der Amerikanischen Faulbrut der Bienen (AFB)	S. 123
Amtliche Bekanntmachung des Abwasserzweckverbandes Wirtschaftsraum Rendsburg über betriebsfertig hergestellte Abwasserkanäle in Alt Duvenstedt und Fockbek	S. 126
Bekanntmachung der 1. Satzung zur Änderung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Bornbek/Bienebek	S. 127
Bekanntmachung einer Einladung zu einer Sitzung der Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Osdorf/Felm/Noer	S. 129

## Amtliche Bekanntmachung

### **Tierseuchenbehördliche Anordnung zur Bekämpfung der Amerikanischen Faulbrut (AFB)**

Nachdem in einem Bienenbestand in der Gemeinde Groß Buchwald der Ausbruch der Amerikanischen Faulbrut der Bienen amtlich festgestellt wurde, werden gemäß

- §§ 5 b, 10 und 11 der Bienenseuchen-Verordnung vom 03.11.2004 (BGBl. I S. 2738) i.V.m. § 6 des Gesetzes zur Vorbeugung und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz) vom 22.05.2013 (BGBl. I S. 1324) und
  - § 1 Abs. 3 des Gesetzes zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes und zur Änderung anderer Vorschriften vom 16.07.2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 141), in den jeweils zur Zeit geltenden Fassungen, zum Schutz gegen eine Seuchenverbreitung folgende Anordnungen getroffen:
1. Um den befallenen Bienenstand wird ein Gebiet der Gemeinde Groß Buchwald gemäß anliegender Karte, welche Bestandteil dieser Verfügung ist, als Sperrgebiet festgelegt.
  2. Für den Sperrbezirk gelten folgende Regelungen:
    - 2.1 Die Standorte aller Bienen innerhalb des Sperrbezirkes sind unverzüglich dem Veterinäramt des Kreises Rendsburg-Eckernförde, Telefon-Nr. 04331/202-315, anzuzeigen, damit amtstierärztliche Untersuchungen stattfinden können.
    - 2.2 Bewegliche Bienenstände dürfen von ihrem Standort nicht entfernt werden.
    - 2.3 Bienenvölker, lebende oder tote Bienen, Waben, Wabenteile, Wabenabfälle, Wachs, Honig, Futtermittel, Bienenwohnungen und benutzte Gerätschaften dürfen nicht aus dem Bienenstand entfernt werden.

Diese Regelung findet keine Anwendung auf Wachs, Waben, Wabenteile und Wabenabfälle, wenn sie an Wachs verarbeitenden Betriebe, die über die erforderlichen Einrichtungen zur Entseuchung des Wachses verfügen, unter der Kennzeichnung „Seuchenwachs“ abgegeben werden und Honig, der nicht zur Verfütterung an Bienen bestimmt ist.
    - 2.4 Bienenvölker oder Bienen dürfen nicht in den Sperrbezirk verbracht werden.
    - 2.5 Die Anordnungen gelten bis auf Widerruf.

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.08.2005 (BGBl. I S. 2482) wird die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung im öffentlichen Interesse angeordnet.

Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Schutzmaßregeln werden nach § 26 Bienenseuchen-Verordnung i.V.m. § 32 des Tiergesundheitsgesetzes als Ordnungswidrigkeit geahndet.

Diese Anordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

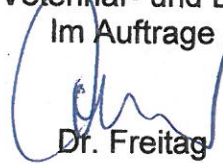
Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Tierseuchenverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Landrat des Kreises Rendsburg-Eckernförde, Fachdienst Veterinär- und Lebensmittelaufsicht, Kaiserstraße 8, 24768 Rendsburg, erhoben werden.

Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung. Zur Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung ist ein Antrag gemäß § 80 Abs. 5 VwGO beim Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgericht in 24837 Schleswig, Brockdorff-Rantzau-Straße 13, erforderlich.

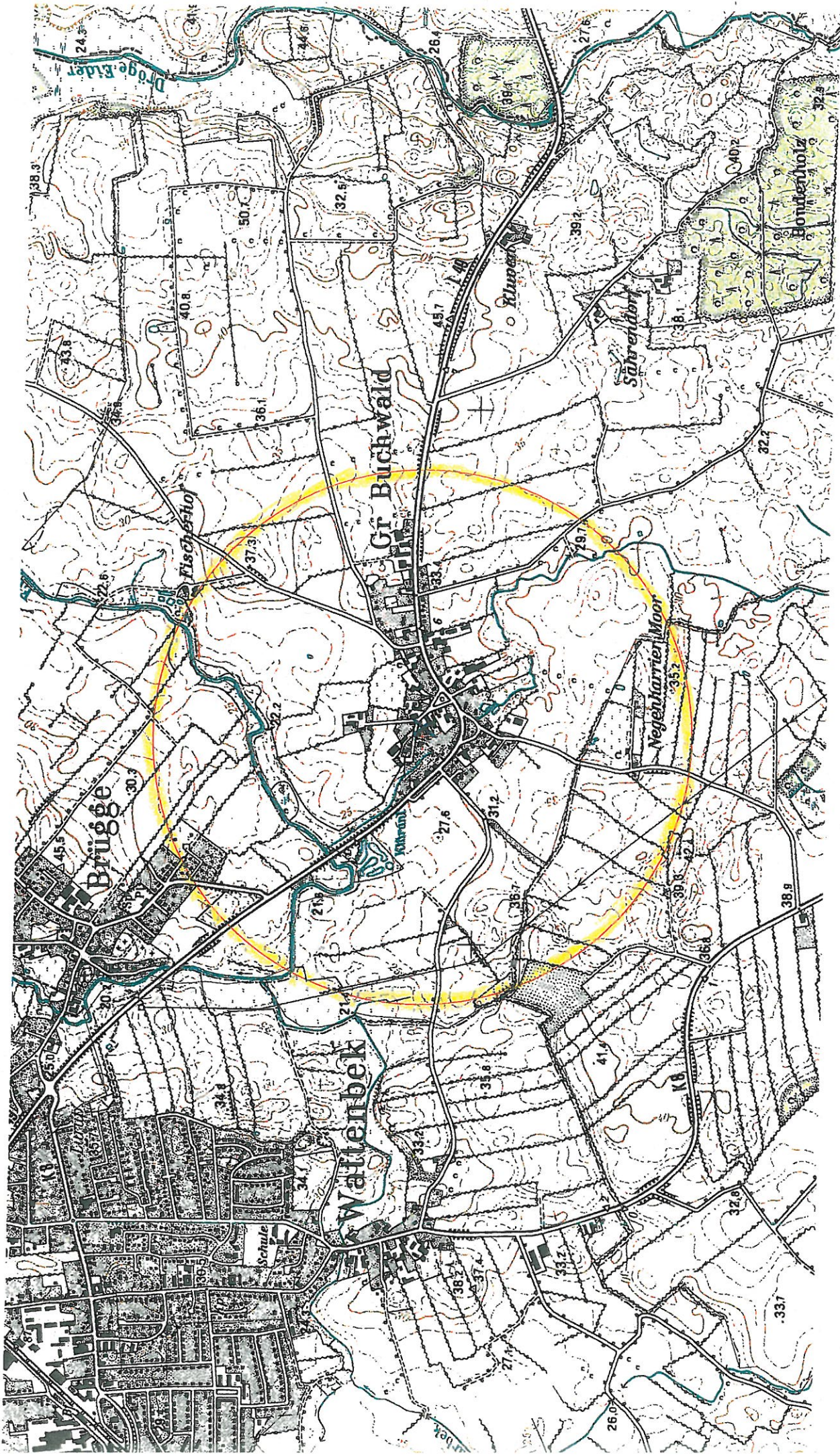
Rendsburg, 12.04.2016

Kreis Rendsburg-Eckernförde  
Der Landrat  
Fachdienst Veterinär- und Lebensmittelaufsicht  
Im Auftrage



Dr. Freitag









**Abwasserzweckverband  
Wirtschaftsraum Rendsburg  
Der Verbandsvorsteher**

Verbandsangehörige Gemeinden:  
Alt Duvenstedt, Fockbek, Jevenstedt, Nübbel,  
Ostenfeld b. Rendsburg, Osterrönfeld, Rickert,  
Schülldorf, Schülpe b. Rendsburg und Westerrönfeld

Abwasserzweckverband Dorfstraße 60 24784 Westerrönfeld

Westerrönfeld, den 12.04.2016

Kreis Rendsburg-Eckernförde

Ihr Ansprechpartner: Michael Rudolph  
Telefon-Vermittlung: 04331-8478-0  
Telefon-Durchwahl: 04331-8478-26  
Telefax: 04331-8478-8826  
Bei Störung: 0172 -410 42 18  
E-Mail: michael.rudolph@amt-jevenstedt.de

Dienstgebäude: Dorfstraße 60  
24784 Westerrönfeld  
Zimmer: 24

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Mein Schreiben vom

Mein Zeichen

IV.2-701-11-860-057148

### **Amtliche Bekanntmachung**

Gemäß § 8 Abs. 1 der Allgemeinen Schmutzwasserbeseitigungssatzung des Abwasserzweckverbandes Wirtschaftsraum Rendsburg vom 18.12.2013 wird hiermit bekannt gegeben, dass die Abwasserkanäle in

- Alt Duvenstedt B-Plan 12 „südlich der Wohnbebauung Poststraße, nördlich des Mühlenbaches und westlich der Dorfstraße K1“
- Alt Duvenstedt B-Plan 13 „südlich des Gemeindeweges Auknüll, nördlich des Mühlenbaches und östlich der Dorfstraße K1“
- Fockbek B-Plan 41 „südlich Birkenweg“

betriebsfertig hergestellt sind.

Damit ist der Anschlusszwang für die in diesem Ortsbereich liegenden Grundstücke wirksam geworden.

Die Grundstückseigentümer haben den Anschluss ihres Grundstückes an die Abwasseranlagen zu beantragen und nach Erteilung der Genehmigung unverzüglich herzustellen.

Otto Schneider

Geschäftsführung : Amt Jevenstedt  
Verwaltungsstelle Westerrönfeld, Dorfstraße 60, 24784 Westerrönfeld

**Öffnungszeiten:**

montags, dienstags, donnerstags, freitags 08:00 bis 12:00 Uhr  
dienstags 14:00 bis 16:00 Uhr  
donnerstags 14:00 bis 18:00 Uhr

und nach Vereinbarung  
mittwochs geschlossen  
[www.amt-jevenstedt.de](http://www.amt-jevenstedt.de)

**Bankverbindungen des AZV :**

Sparkasse Mittelholstein: Konto 2200743 BLZ 21450000  
IBAN DE1421450000002200743 - BIC NOLADE21RDB  
Volks- und Raiffeisenbank im Kreis RD Konto 4113950 BLZ 21463603  
IBAN DE28214636030004113950 - BIC GENODEF1NTO

Die in diesem Schreiben angegebene E-mail Anschrift ist z. Z. nicht für den elektronischen Rechtsverkehr nutzbar.

## **1. Satzung zur Änderung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Bornbek/Bienebek“**

Aufgrund des § 6 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbands-gesetz-WVG) vom 12.02.1991 (BGBl. I. S. 405) in der zur Zeit gültigen Fassung und des Ausführungsgesetzes zum Gesetz über Wasser- und Bodenverbände (Landeswasserverbandsgesetz – LWVG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 11. Februar 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 86) wird nach Beschlussfassung durch den Verbandsausschuss vom 01.03.2016 folgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Bornbek/Bienebek“ erlassen.

### **Artikel 1**

**§ 7 erhält folgende Fassung:**

**§ 7**  
(zu §§ 44,45 WVG)

#### **Verbandsschau**

Es ist jährlich eine Schau der Gewässer und Anlagen des Verbandes durchzuführen. Die Rohrleitungen werden stichprobenartig geschaut. Schaubeauftragte sind die Mitglieder des Ausschusses u. die des Vorstandes. Schauführer ist der Verbandsvorsteher oder dessen Stellvertreter.

Über Verlauf und Ergebnis der Schau ist vom Verbandsvorsteher eine Niederschrift zu fertigen.

Der Vorstand veranlasst die Beseitigung festgestellter Mängel.

**§ 14 erhält folgende Fassung:**

**§ 14**  
(zu §§ 6, 52 WVG)

#### **Zusammensetzung des Vorstandes, Entschädigung**


(1) Dem Vorstand gehören der Verbandsvorsteher und 3 weitere Mitglieder als Beisitzer an. Ein Beisitzer ist Stellvertreter des Vorstehers.

(2) Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig. Der Verbandsvorsteher erhält eine jährliche Entschädigung, deren Höhe von dem Verbandsausschuss zu beschließen ist.

### **Artikel 2**

Inkrafttreten:

Diese 1. Satzung zur Änderung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Bornbek/Bienebek“ tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

<p>1. Beschlossen durch den Verbandsausschuss am 01.03.2016</p> <p>Gettorf, den 01.03.2016</p> <p><i>Rudolf von Spreckelsen</i> Rudolf von Spreckelsen Verbandsvorsteher</p>	<p>2. Genehmigt: Rendsburg, den <u>11.04.2016</u></p> <p><i>i.A. M. Bauer</i></p> <p>Der Landrat des Kreises Rendsburg-Eckernförde als Aufsichtsbehörde der Wasser- und Bodenverbände</p> 
<p>3. Ausgefertigt: <b>13. April 2016</b> Gettorf, den</p> <p><i>Rudolf von Spreckelsen</i> Rudolf von Spreckelsen Verbandsvorsteher</p>	<p>4. Bekannt gemacht: Rendsburg, den <b>15. April 2016</b></p> <p><i>i.A. Schmidt</i></p> <p>Der Landrat des Kreises Rendsburg-Eckernförde als Aufsichtsbehörde der Wasser- und Bodenverbände</p>

**Schulverband Osdorf/Felm/Noer**  
- Der Verbandsvorsteher -

24214 Gettorf, den 14.04.2016  
Karl-Kolbe-Platz 1

## **Bekanntmachung**

der Sitzung der Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Osdorf/Felm/Noer

**Dienstag, 26.04.2016, 18:00 Uhr,**

Grundschule Osdorf (Lehrerzimmer), Zur Schule, 24251 Osdorf

### **Tagesordnung:**

#### Öffentlicher Teil:

1. Begrüßung und Eröffnung
2. Antrag auf Abwahl des Schulverbandsvorstehers
3. Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 17.02.2016
4. Berichte
- 4.1. Eingaben
- 4.2. Anfragen
5. Jubiläumsveranstaltung des Schulverbandes
6. Sanierung der Duschen in der Turnhalle

Die nachfolgenden Tagesordnungspunkte werden nach Maßgabe der Beschlussfassung durch die Vertretung voraussichtlich nicht öffentlich beraten.

1. Berichte
2. Vertragsangelegenheiten

gez. - Verbandsvorsteher -

Für die Richtigkeit:

Neubauer